



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/magazin/3-2010.asp

Materialien
zur Anhörung des Berufsstandes
zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der
Wahlordnung

I.

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein **Viertes Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung** - Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer

II.

Überlegungen des Beirates der WPK zur Anpassung der **Satzung der WPK** an die Einführung von Briefwahlen, die Übertragung der Satzungs Kompetenzen auf den Beirat und die Umgestaltung der WP-Versammlung durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung - Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer

III.

Überlegungen des Beirates der WPK zur Anpassung der **Wahlordnung** an die Einführung von Briefwahlen, die Übertragung der Satzungs Kompetenzen auf den Beirat und die Umgestaltung der WP-Versammlung durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung - Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer

28.05.10

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung - Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer**A. Problem und Ziel**

Nach dem bisherigen Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) ist die Wahl der Beiratsmitglieder nur einer verfassten Wirtschaftsprüferversammlung möglich. Gewählt werden kann nur bei Anwesenheit der Wahlberechtigten; eine Briefwahl ist bislang ausgeschlossen. Für die Wahl des Beirats zur Wirtschaftsprüferversammlung anzureisen, stellt für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere für die Berufstätigen kleiner und mittelständischer Praxen, einen unverhältnismäßigen und mit hohen Kosten verbundenen Aufwand dar. Zur Vermeidung dieses Aufwands soll das Wahlverfahren geändert werden. Weiterhin werden organisatorische Folgeänderungen vorgenommen.

Für den Bereich der Bilanzkontrolle nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Wirtschaftsprüfer ein. Die Aufsichtstätigkeit in diesem Bereich stellt hohe Anforderungen an die Qualifikation und die praktische Erfahrung der Mitarbeiter. Um qualifiziertes Personal für diese anspruchsvolle Aufgabe anzuwerben, macht die BaFin von der Möglichkeit Gebrauch, im öffentlichen Dienst Stellen für Angestellte mit außertariflicher Bezahlung zu schaffen. Gleichwohl erweist es sich als schwierig, geeignete Interessenten mit einer Qualifikation als Wirtschaftsprüfer für diese Positionen zu gewinnen, da bislang die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer bei der BaFin – anders als die Tätigkeit bei der Deutschen Prüfungsstelle für Rechnungslegung – nicht der Ausnahme nach § 43a Absatz 4 WPO unterliegt.

Bislang ist für die Ahndung von durch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer begangene Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Geldwäschegesetzes (GwG) und § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) keine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) benannt.

Fristablauf: 09.07.10

B. Lösung

Die Beiratsmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sollen künftig von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt werden.

Die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis bei der BaFin im Bereich des Enforcement-Verfahrens nach Abschnitt 11 WpHG soll als vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers erklärt werden.

Die Zuständigkeit für die Ahndung der durch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 GwG und § 6 DL-InfoV soll durch die Neuregelung des § 133d WPO auf die Wirtschaftsprüferkammer übertragen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Für die Berufsangehörigen entfallen bei Einführung der Briefwahl durch die Wirtschaftsprüferkammer die Kosten für die Anreise zur Wirtschaftsprüferversammlung, ohne dass auf eine Teilnahme an der Wahl zum Beirat verzichtet werden muss. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

Bundesrat

Drucksache 321/10

28.05.10

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung - Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 28. Mai 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung - Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Fristablauf: 09.07.10

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung - Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Organe, Kammerversammlungen“.
 - b) Die Angabe zu § 133d wird wie folgt gefasst:
„§ 133d Verwaltungsbehörde“.
 - c) Nach der Angabe zu § 133d wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 133e Verwendung der Geldbußen“.
2. Nach § 43a Absatz 4 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. die Tätigkeit als Angestellter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt;“
3. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Organe“ ein Komma und das Wort „Kammerversammlungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Vorstand wird vom Beirat gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „am ersten Tag des der Einladung zur Mitgliederversammlung vorangegangenen Monats“ durch die Wörter „nach dem öffentlichen Berufsregister am 1. Dezember des dem Wahltag vorangehenden Kalenderjahres“ und das Wort „Organisationssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beirat und Vorstand erstatten den Mitgliedern jährlich Bericht. Dazu kann die Wirtschaftsprüferkammer regionale Kammerversammlungen ausrichten. Auf Verlangen des Beirats oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt, richtet die Wirtschaftsprüferkammer eine Kammerversammlung aus, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.“

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Nähere regelt die Wirtschaftsprüferkammer in der Satzung und in der Wahlordnung gemäß § 60 Absatz 1.“

4. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „von der Wirtschaftsprüferversammlung“ durch die Wörter „vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ ein Komma und die Wörter „die Wahlordnung“ eingefügt.

5. § 132 Absatz 4 Satz 2, § 133 Absatz 2 Satz 2 und § 133a Absatz 2 Satz 2 werden aufgehoben.

6. § 133d wird wie folgt gefasst:

„§ 133d

Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach § 132 Absatz 3, § 133 Absatz 1 und § 133a Absatz 1 die Wirtschaftsprüferkammer. Das gleiche gilt für durch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 begangene Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Geldwäschegesetzes und nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung.“

7. Nach § 133d wird folgender § 133e eingefügt:

§ 133e

Verwendung der Geldbußen

(1) Die Geldbußen fließen in den Fällen von § 132 Absatz 3, § 133 Absatz 1, § 133a Absatz 1 sowie § 17 des Geldwäschegesetzes und § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt

Nach dem bisherigen Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung ist die Wahl der Beiratsmitglieder nur einer verfassten Wirtschaftsprüferversammlung möglich. Gewählt werden kann nur bei Anwesenheit der Wahlberechtigten; eine Briefwahl ist bislang ausgeschlossen. Für die Wahl des Beirats zur Wirtschaftsprüferversammlung anzureisen, stellt für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere für die Berufsangehörigen kleiner und mittelständischer Praxen einen unverhältnismäßigen und mit hohen Kosten verbundenen Aufwand dar. Zur Vermeidung dieses Aufwands soll das Wahlverfahren geändert werden: Die Mitglieder des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer sollen künftig von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt werden. Durch die Unmittelbarkeit der Wahl wird die Möglichkeit der Übertragung von Stimmen auf andere ausgeschlossen. Weiterhin werden organisatorische Folgeänderungen vorgenommen.

Für den Bereich der Bilanzkontrolle nach Abschnitt 11 des WpHG stellt die BaFin Wirtschaftsprüfer ein. Die Aufsichtstätigkeit in diesem Bereich stellt hohe Anforderungen an die Qualifikation und die praktische Erfahrung der Mitarbeiter. Um qualifiziertes Personal für diese anspruchsvolle Aufgabe anzuwerben, macht die BaFin von der Möglichkeit Gebrauch, im öffentlichen Dienst Stellen für Angestellte mit außertariflicher Bezahlung zu schaffen. Gleichwohl erweist es sich als schwierig, geeignete Interessenten mit einer Qualifikation als Wirtschaftsprüfer für diese Positionen zu gewinnen, da bislang die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer bei der BaFin – anders als die Tätigkeit bei der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung – nicht der Ausnahme nach § 43a Absatz 4 WPO unterliegt.

Bislang ist für die Ahndung von durch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer begangene Ordnungswidrigkeiten nach § 17 GwG und § 6 DL-InfoV keine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG benannt. Die Zuständigkeit für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten soll durch die Neuregelung des § 133d auf die Wirtschaftsprüferkammer übertragen werden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Bundeskompetenz im Rahmen einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für den vorgelegten Gesetzentwurf ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG), also aus dem „Recht der Wirtschaft“. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 72 Absatz 2 GG: Die Regelungen sind erforderlich zur Wahrung der Wirtschaftseinheit, da der Erlass bundesgesetzlicher Regelungen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes Deutschland dient und deshalb im gesamtstaatlichen Interesse liegt. Durch Landesregelungen oder durch eine Untätigkeit der Länder würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft entstehen, da Wirtschaftsprüfer landesüberschreitende Aufgaben in bundesweiten Infrastrukturen wahrnehmen. Es ist daher unabdingbar, bundeseinheitliche Bedingungen für die Durchführung der Wahlen zum Beirat der bundesweit zuständigen Wirtschaftsprüferkammer als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung zu schaffen. Dafür ist ein Bundesgesetz erforderlich. Bei einer Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde in diesem Bereich die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestehen, die im Interesse des Bundes und der Ländern nicht hingenommen werden könnte, da der Wirtschaftsprüfungsbereich das Spiegelbild des bundesweit einheitlich geregelten Kapitalmarkts darstellt.

III. Gesetzesfolgen

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Für die Berufsangehörigen entfallen bei Einführung der Briefwahl die Kosten für die Anreise zur Wirtschaftsprüferversammlung, ohne dass auf eine Teilnahme an der Wahl zum Beirat verzichtet werden muss. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 43a)

Mit der Änderung wird festgelegt, dass die Tätigkeit als Angestellte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar ist, sofern es sich um eine Tätigkeit nach Abschnitt 11 des WpHG handelt. Für die Mitarbeiter der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, die auf der ersten Stufe des sog. Enforcement-Verfahrens tätig sind, gilt dies bereits heute. Die Ausdehnung der Regelung auf Angestellte der Bundesanstalt ist sachgerecht, da diese bei einer Tätigkeit nach Abschnitt 11 des WpHG in gleicher Weise die Rechnungslegung von Unternehmen prüfen und damit eine unmittelbar dem Berufsbild des Wirtschaftsprüfers entsprechende Tätigkeit ausüben. Bislang können Mitarbeiter der BaFin bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren von ihrem Beruf als Wirtschaftsprüfer beurlaubt werden. Wer danach die Tätigkeit für die BaFin fortsetzen will, muss auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer verzichten. Daher wird der Bundesanstalt die Gewinnung hochqualifizierter und praxiserfahrener Wirtschaftsprüfer als Mitarbeiter maßgeblich erleichtert, wenn diese nicht auf ihre Bestellung als Wirtschaftsprüfer verzichten und sich vor einer späteren Wiederbestellung gegebenenfalls erneuten Prüfungen unterziehen müssten. Die Beschränkung auf Angestellte ist sachgerecht, da Beamte in besonderer Weise der Weisung des Staates unterliegen und eine Stellung als Vollzugsorgan der Eingriffsverwaltung innehaben. Dieser Status ist mit der unabhängigen Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern nicht zu vereinbaren.

Zu Nummer 3 (§ 59)

Zur Überschrift

Durch die Einführung von Kammerversammlungen, die kein Organ der Wirtschaftsprüferkammer sind, muss die amtliche Überschrift geändert werden.

Zu Absatz 1

Mit der Einführung der Briefwahl und der Übertragung der Satzungscompetenz von der Wirtschaftsprüferversammlung auf den Beirat, verbleiben keine den Außenkreis der Wirtschaftsprüferkammer berührende Funktionen bei der Wirtschaftsprüferversammlung. Diese soll daher als Organ der Wirtschaftsprüferkammer gestrichen werden. Um die Beteili-

gung und Unterrichtung der Mitglieder sicher zu stellen, wird stattdessen die Durchführung von Kammerversammlungen gesetzlich verankert.

Zu Absatz 2 Satz 1

Nach herrschender Meinung wird der Begriff „Wirtschaftsprüferversammlung“ so ausgelegt, dass die Wahl nur im Rahmen der Zusammenkunft des Organs „Versammlung“ erfolgen kann und eine Briefwahl damit ausgeschlossen ist. Durch die Änderung der Vorschrift wird die Briefwahl gesetzlich festgelegt.

Die Wirtschaftsprüferkammer sollte im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts eigenständig bestimmen können, wie das Wahlverfahren im Einzelnen ausgestaltet wird, wobei die Satzung und die Wahlordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterliegen. Lediglich die allgemeinen Wahlgrundsätze sollen zur Klarstellung in die WPO aufgenommen werden. Insbesondere soll damit sichergestellt werden, dass durch eine unmittelbare Wahl eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 3 Satz 2

Folgeänderung. Da die Wahl nicht mehr im Rahmen der Wirtschaftsprüferversammlung erfolgt, ist das Datum der Einladung als Stichtag für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder ungeeignet. Die Vorbereitung von Briefwahlen erfordert eine längere Vorlaufzeit. Der Stichtag für die Bestimmung der Gruppenverhältnisse soll daher vorverlegt werden.

Zu Absatz 4

Die jährliche Berichterstattung durch Beirat und Vorstand soll gewährleistet werden. Dies kann durch regionale Kammerversammlungen geschehen. Daneben soll durch die gesetzliche Verankerung einer Kammerversammlung, zu der alle Mitglieder eingeladen werden, nach der Streichung der Wirtschaftsprüferversammlung als Organ der Wirtschaftsprüferkammer die Möglichkeit der kollektiven Meinungsbildung des Berufsstandes auch weiterhin institutionell gewährleistet werden. Um eine Kammerversammlung einzuberufen, ist der schriftliche Antrag von einem Zwanzigstel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstands erforderlich. Daneben kann der Beirat jederzeit die Einberufung einer Kammerversammlung verlangen.

Zu Absatz 5

Nähere Regelungen sowohl zum Wahlverfahren als auch zu den Kammerversammlungen soll die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der Selbstverwaltung in der Satzung und der Wahlordnung regeln.

Zu Nummer 4 (§ 60)

Durch die Streichung der Wirtschaftsprüferversammlung als Organ der Wirtschaftsprüferkammer entfällt auch die Fähigkeit zum Satzungserlass. Dies macht die Übertragung der Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und damit auch über Änderungen der Wahlordnung auf den für alle übrigen Satzungsbeschlüsse bereits zuständigen Beirat erforderlich. Damit wird das Verfahren zur Änderung der Satzung vereinfacht, zumal aufgrund der Änderung hinsichtlich der Beiratswahlen nicht mehr notwendigerweise alle drei Jahre eine Kammerversammlung stattfinden muss. Auch weiterhin ist für die Satzung und ihre Änderungen die Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erforderlich. Durch die Einfügung in § 60 Absatz 1 Satz 2 wird klar gestellt, dass dies auch die Wahlordnung umfasst.

Zu Nummer 5 (§§ 132 Absatz 4 Satz 2, 133 Absatz 2 Satz 2 und 133a Absatz 2 Satz 2)

Bisher ist die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG für Ordnungswidrigkeiten nach § 132 Absatz 3 WPO in § 132 Absatz 4 Satz 2 WPO geregelt. Die §§ 133 Absatz 2 Satz 2 und 133a Absatz 2 Satz 2 WPO verweisen darauf. Da nunmehr auch die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten außerhalb der Wirtschaftsprüferordnung geregelt wird, soll in § 133d eine allgemeine Zuständigkeitszuweisung an die Wirtschaftsprüferkammer getroffen werden. Daraus ergibt sich die Streichung der §§ 132 Absatz 4 Satz 2, 133 Absatz 2 Satz 2 und 133a Absatz 2 Satz 2 WPO.

Zu Nummer 6 (§ 133d)

In § 17 GwG ist festgelegt, dass Verstöße gegen Verpflichtungen aus dem GwG als Ordnungswidrigkeit zu ahnden sind. Eine Benennung der Wirtschaftsprüferkammer als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG für durch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer begangene Ordnungswidrigkeiten ist nicht erfolgt.

In § 6 DL-InfoV sind Ordnungswidrigkeitentatbestände normiert. Gemäß § 1 DL-InfoV sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Dienstleister von den Ordnungswidrigkeitentatbeständen erfasst. Insoweit soll die Zuständigkeit für den Vollzug auf die Wirtschaftsprüferkammer übertragen werden.

Die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten wird durch die Neuregelung des § 133d festgelegt.

Zu Nummer 7 (§ 133e)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 133d und der Übertragung der Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG und der DL-Info-V auf die Wirtschaftsprüferkammer.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Gesetz zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer
(NKR-Nr.: 1212)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Schoser
Berichterstatter

Überlegungen des Beirates der WPK zur Anpassung der Satzung der WPK an die Einführung von Briefwahlen, die Übertragung der Satzungs Kompetenzen auf den Beirat und die Umgestaltung der WP-Versammlung durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung - Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer

(im Folgenden WahlRÄndG)

Änderungen der Satzung der WPK	Anmerkungen
... §§ 1 - 3 unverändert ...	
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Wirtschaftsprüferkammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder <u>wählen die Beiratsmitglieder in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl und</u> haben das Recht, an der <u>Wirtschaftsprüferversammlung</u> den <u>Kammerversammlungen</u> teilzunehmen <u>sowie zu Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung nach § 7 Abs. 6 Stellung zu nehmen.</u> ²<u>Die Wahl ist eine Personenwahl.</u> ³<u>Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind.</u> ⁴<u>Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.</u> ³Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, Buchprüfungsgesellschaften nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, an der Wirtschaftsprüferversammlung teilnehmen. ³ Mitglieder nach § 2 Abs. 2 können schriftlich bevollmächtigte Vertreter entsenden, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen der Wirtschaftsprüferkammer gefassten Beschlüsse zu beachten.</p> <p>(4) Persönlich stimmberechtigte Mitglieder sind verpflichtet, Ehrenämter zu übernehmen und für die vorgesehene Amtszeit auszuüben, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen; § 76 Abs. 3 WPO bleibt unberührt.</p> <p>(5) Die Mitglieder haben die Melde- und Eintragungspflichten zum Berufsregister nach §§ 38 ff. WPO zu erfüllen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach einem längeren Meinungsbildungsprozess im Beruf beabsichtigt der Gesetzgeber, die Wahl der Beiratsmitglieder durch Briefwahl zu ermöglichen. ▪ Die Überarbeitung von § 4 Abs. 2 greift die Eckpunkte des WahlRÄndG auf, hält diese deklaratorisch fest und verweist für die Einzelheiten des Wahlverfahrens auf die Wahlordnung. Die Sätze 1 bis 3 geben die Wahlgrundsätze vor, die für die der WahlO vorbehaltenen Verfahrensregelungen maßgebend sind. Der Vorschlag bestätigt damit die bereits bei Errichtung der Kammer vom Berufsstand frei getroffene Entscheidung für eine Personenwahl. Die persönliche Mitgliedschaft in der WPK und die höchstpersönliche Berufsausübung eines freien Berufes legen eine solche nahe. Sie ermöglicht es dem einzelnen Mitglied, gezielt den Kandidaten zu wählen, in den es besonderes Vertrauen setzt und durch den es sich angemessen vertreten fühlt. Dabei können sowohl persönliche Umstände, als auch regionale oder Größenaspekte eine Rolle spielen. ▪ Bei den Regelungen in den gestrichenen Sätzen 2 und 3 handelt es sich nicht um Programmsätze, sondern um Verfahrensregelungen, die den entsprechenden Vorschriften zugeordnet werden sollen (siehe § 1 Abs. 3 WahlO-E). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
<p>§ 5 (aufgehoben) Organe</p> <p>Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind die Wirtschaftsprüferversammlung, der Beirat, der Vorstand, die Kommission für Qualitätskontrolle.</p>	<p>Die Regelung beschränkt sich auf die Wiederholung der durch § 59 Abs. 1 WPO festgelegten gesetzlichen Organe der WPK. Als Satzungsregelung ist sie aber seit jeher unvollständig, weil etwa der Präsident und der Wahlausschuss satzungsrechtlich Organstatus haben, aber nicht benannt werden. Es empfiehlt sich daher, die Regelung ersatzlos zu streichen. Um eine vollständige Neummerierung zu vermeiden, soll sie aber als aufgehoben fortgeführt werden. Dies entspricht auch der Handhabung des Gesetzgebers (vgl. u.a. § 10 WPO).</p>

§ 6 Kammerversammlungen (neu gefasst)

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer richtet regionale und zentrale Kammerversammlungen aus. ²Kammerversammlungen sind Forum der Aussprache und Berichterstattung. ³Die Aussprache soll die jährliche Berichterstattung von Vorstand und Beirat sowie Themenvorschläge der Mitglieder berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer lädt alle Mitglieder zu einer zentralen Kammerversammlung ein, wenn es der Beirat oder der Vorstand verlangen oder wenn es mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.

(3) ¹Die Kammerversammlungen werden vom Vorsitz des Beirates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. ³Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.

(4) Die Wirtschaftsprüferkammer berichtet über die Kammerversammlungen.

§ 6 Wirtschaftsprüferversammlung

~~(1) Die Gesamtheit der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer bildet die Wirtschaftsprüferversammlung. Sie ist zuständig für~~

~~1. die Wahl der Mitglieder des Beirates nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, die Aufstellung einer Wahlordnung hierfür und deren Änderungen~~

~~2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Beirates und die Entlastung des Beirates~~

~~3. die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes~~

~~4. Satzungsänderungen.~~

~~Die Sitzungen der Wirtschaftsprüferversammlung sind nicht öffentlich. Das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium und die für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden können Vertreter entsenden. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.~~

~~(2) Die Wirtschaftsprüferversammlung wird durch den Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Der Tag der Übergabe der Einladung zur Post und der Tag der Wirtschaftsprüferversammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung sind zu berücksichtigen, wenn sie sechs Monate vor Ablauf des dritten Jahres, gerechnet ab dem Tag der letzten ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung, schriftlich mit Begründung gestellt und von mindestens 30 Mitgliedern durch ihre Mitzeichnung unterstützt werden. Außerhalb der Tagesordnung darf über Anträge nur Beschluss gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Zwanzigstel der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht. Über Anträge auf Satzungsänderungen darf außerhalb der Tagesordnung nicht Beschluss gefasst werden.~~

~~(3) Eine Wirtschaftsprüferversammlung findet im dreijährigen Turnus der ordentlichen Wahlen zum Beirat statt (§ 11 Abs. 1). Der Präsident muss eine Wirtschaftsprüferversammlung einberufen, wenn es der Beirat verlangt oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.~~

~~(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 und § 2 Abs. 2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können ihr Stimmrecht nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, Buchprüfungsgesellschaften nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der vereidigter Buchprüfer~~

▪ § 6 ist zur Umsetzung des WahlRÄndG in Anlehnung an das geltende Satzungsrecht neu gefasst. An die Stelle der WP-Versammlung in bisheriger Form sollen **regionale und zentrale Kammerversammlungen** treten. Die Rechte der Mitglieder, über die Einberufung und den Gegenstand einer zentralen Kammerversammlung an Stelle einer stets bundesweiten WP-Versammlung mitzubestimmen, bestehen fort (Abs. 2). Für die Einberufung ist anders als bisher aber der Antrag nur noch von einem Zwanzigstel (bisher ein Zehntel) der Mitglieder ausreichend.

▪ Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Möglichkeit zur **Aussprache** im Rahmen einer WP-Versammlung deutlich positiv bewertet und gern und zunehmend in Anspruch genommen wird. Die formalen Aspekte der WP-Versammlung (Registrierung, Belehrungen durch den Wahlleiter, Stimmabgabe, Stimmauszählung) werden aber einhellig als Belastung empfunden. Ziel der durch das WahlRÄndG vorgegebenen Neureglung ist daher die Befreiung der WP-Versammlung von jeglichem formalem Ballast und die Entwicklung eines satzungsrechtlich verankerten Forums der Aussprache und Berichterstattung. Die Kammerversammlungen sollen mit der Aussprachemöglichkeit zu den Jahresberichten von Vorstand und Beirat eine wesentliche Funktion der WP-Versammlung übernehmen.

▪ Eine schriftliche Einladung jedes einzelnen Mitgliedes ist nicht mehr erforderlich, so dass die Einladung kostengünstig auch über das WPK Magazin erfolgen kann.

▪ Zur Streichung des Abs. 1 Nr. 2: Die dem Zivilrecht entlehnte bisherige Entlastung des Beirates durch die WP-Versammlung soll ersatzlos entfallen. An ihre Stelle tritt die im öffentlichen Recht übliche Verantwortung des Beirates gegenüber dem Wähler. Die politische Verantwortung des Beirates gegenüber den Mitgliedern soll dadurch unterstrichen werden, dass der Vorsitz des Beirates oder einer seiner Stellvertreter die Kammerversammlung zu leiten verpflichtet ist.

▪ Zur Streichung Abs. 1 Nr. 4: Zuständig für Beschlussfassungen über Satzungen soll zukünftig der Beirat sein (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 17)

~~oder Wirtschaftsprüfer ist, ausüben. Für Mitglieder nach § 2 Abs. 2 gilt § 4 Abs. 2 letzter Satz entsprechend. Persönliche Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihr Stimmrecht auf ein anderes persönliches Mitglied ihrer Gruppe schriftlich übertragen. Kein Mitglied darf jedoch mehr als fünf Fremdstimmen wahrnehmen; davon unberührt bleibt die Stimmrechtsausübung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften. Gruppen im Sinne dieser Bestimmung sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 einerseits und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder andererseits.~~

~~(5) Die Wirtschaftsprüferversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden außer bei Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag von mindestens 30 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern wird geheim abgestimmt.~~

~~(6) Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend für Wahlen. Der Beirat wird in geheimer Wahl gewählt. Das Wahlverfahren regelt eine von der Wirtschaftsprüferversammlung zu beschließende Wahlordnung.~~

~~(7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.~~

~~(8) Über die Wirtschaftsprüferversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verhandlungsgang im Allgemeinen, die gestellten Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen sowie etwaige Erklärungen zur Niederschrift enthält. Die Niederschrift ist vom Präsidenten zu unterzeichnen und jedem Mitglied auf Verlangen zu übermitteln.~~

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat ist zuständig für

1. die Wahl des Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe von § 8 Abs. 3;
2. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Prüfungskommission und die Bestellung der von den obersten Landesbehörden der Länder für die Prüfungskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
3. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission und die Bestellung des von den obersten Landesbehörden der Länder für die Aufgaben- und Widerspruchskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
4. die Wahl der Vertreter des Berufsstandes für die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs-wesen;
5. die Zustimmung zur Auswahl der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte
6. die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
7. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
8. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ~~und die Entlastung des Vorstandes für diesen Zeitabschnitt;~~
9. die Bestellung von Abschlussprüfern;
10. den Erlass einer Beitragsordnung gemäß § 16 und einer Gebührenordnung;

▪ Ebenso wie die dem Zivilrecht entlehnte bisherige Entlastung des Beirates durch die WP-Versammlung ersatzlos entfallen soll (vgl. zur Streichung von § 6 Abs. 1 Nr. 2 geltende Fassung), steht auch der Vorstand, seiner Stellung als Organ der WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsprechend, in der politischen Verantwortung. Dies wird durch eine Entlastung nicht zutreffend berücksichtigt.

11. die Genehmigung der Regelung einer Zusammenarbeit mit anderen Berufskammern und Berufsverbänden;
12. den Erlass von Richtlinien für die Vergütung von Reisekosten und Auslagen sowie für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden;
13. den Beschluss der Berufssatzung;
14. den Beschluss der Satzung für Qualitätskontrolle;
15. die Wahl der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle ~~sowie deren Entlastung~~;
16. die Festlegung der Zahl und der Orte der jeweiligen Sitze von Landesgeschäftsstellen (§ 9);

17. die Beschlussfassung über die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und die Wahlordnung.

(2) ~~Der Beirat hat Die Mitglieder wählen zunächst 65 Beiratsmitglieder Mitglieder;~~ ²Die nach § 8 Abs. 3 in den Vorstand gewählten Beiratsmitglieder scheiden mit der Beendigung der Wahl des Vorstandes für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat aus. ³Der Beirat verringert sich um die in den Vorstand gewählten Mitglieder, ohne dass insoweit Ergänzungswahlen stattfinden. die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 wählen die Beiratsmitglieder im Verhältnis der Gruppen (§ 6 Abs. 4) zur Mitgliederzahl der Wirtschaftsprüferkammer. Mindestens ein Beiratsmitglied mehr als die Hälfte aller Beiratsmitglieder muss jedoch von der Gruppe nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 und 2 gewählt werden. Jede Gruppe wählt zusätzlich fünf Personen aus ihrer Mitte als Ersatzmitglieder des Beirates, die in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen für nach § 11 Abs. 4 aus dem Beirat ausscheidende Mitglieder der jeweiligen Gruppe in den Beirat nachrücken.

(3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitz, der Wirtschaftsprüfer sein muss, und zwei Stellvertreter. ²Bis zur Wahl des Vorsitzers werden dessen Funktionen von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Beirates ausgeübt. ³Beiratsmitglieder können einander vertreten, sofern sie zu derselben Gruppe im Sinne von § 59 Abs. 3 WPO ~~6 Abs. 4~~ letzter Satz gehören. ⁴Die Vollmacht kann nur in der Sitzung erteilt werden.

(4) ¹Der Beirat wird durch seinen Vorsitz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei der Tag der Übergabe der Einladung zur Post und der Tag der Beiratssitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt werden. ²Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens fünf Beiratsmitglieder verlangen. ~~3Die erste Sitzung eines neu gewählten Beirates findet im unmittelbaren Anschluss an seine Wahl am Ort der Wirtschaftsprüferversammlung statt, wenn hierzu mit der Einberufung zur Wirtschaftsprüferversammlung vom letzten Vorsitz des Beirates mit Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens vier Fünftel der neu gewählten Beiratsmitglieder anwesend oder vertreten sind; andernfalls ist die erste Sitzung eines neu gewählten Beirates innerhalb einer Woche nach seiner~~

▪ Zu Abs. 1 Nr. 17: Die **Übertragung der Satzungscompetenz** zeichnet das WahlRÄndG nach. Für die in Aussicht genommene Umgestaltung der als formal überfrachtet und belastend empfundenen WP-Versammlung in ein Forum der Aussprache ist die Übertragung der Kompetenz für die Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und der Wahlordnung auf den Beirat erforderlich. Der Beirat ist schon heute - gleichsam als Parlament der Berufsstandes - für die Beschlussfassung der alle Mitglieder täglich berührenden Berufssatzung, die Satzung für Qualitätskontrolle und bestimmte Änderungen der Satzung (§ 18 Satzung WPK) zuständig. Die Einbindung der Interessen der Mitglieder in zukünftige Satzungsänderungen wird durch das in §§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 7 Abs. 6 des Satzungsentwurfes verankerte Anhörungsrecht gewährleistet. Die auch weiterhin erforderliche Genehmigung des BMWi von Satzungsänderungen sichert zusätzlich die rechtliche Legitimation von Satzungsbeschlüssen. Durch die Übertragung der Satzungscompetenz auf den durch eine zu erwartende hohe Teilnahme an den Briefwahlen auf breiter Basis legitimierten Beirat wird zudem die demokratische Legitimation zukünftiger Satzungsbeschlüsse gesichert.

▪ Zu Abs. 2: Die bisher in § 11 Abs. 2 getroffene Regelung zum Ausscheiden der Vorstandsmitglieder soll zur Vermeidung von Missverständnissen und zur besseren Verständlichkeit nach § 7 Abs. 2 vorgezogen werden. Der in § 11 Abs. 2 neben den Mitgliedern des Vorstandes ausdrücklich erwähnte Präsident sollte aber nicht benannt werden, um zu verhindern, dass ein unbefangener Leser ihn bei der Berechnung der verbleibenden Beiratsmitglieder gesondert zählt.

▪ Die in Abs. 2 gestrichenen Regelungen wiederholen lediglich § 59 Abs. 3 WPO und sollten als Verfahrensregelungen der WahlO vorbehalten bleiben (vgl. § 1 Abs. 3 WahlO-E). Das Nachrückverfahren im gestrichenen Satz 4 ist schon heute detailliert in § 11 Abs. 4 beschrieben.

▪ § 59 Abs. 3 WPO und der gestrichene § 6 Abs. 4 der aktuellen Satzung regeln inhaltsgleich die Gruppe der WP/WPG und die Gruppe der vBP/BPG u.a. Ein Gesetzeszitat sollte - soweit möglich - vorgehen. Durch die Beschränkung auf die Vollmachtserteilung nur in der Sitzung soll eine möglichst große Präsenz in den Beiratssitzung erreicht werden.

▪ Die erste Sitzung des neu gewählten Beirates, die bisher immer unmittelbar im Anschluss an die WP-Versammlung stattfand, bedarf infolge der Einführung von Briefwahlen der Neuregelung (siehe § 11 Abs. 1).

~~Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.~~

(5) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²~~Für Beschlussfassungen und Wahlen finden im übrigen § 6 Abs. 5 Satz 2, 3 und 4 und § 5 Abs. 5 der Wahlordnung entsprechende Anwendung.~~ ²Beschlüsse werden abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³⁵Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt. ⁴~~Wird für zu besetzende Mandate nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann, wenn keine geheime Wahl verlangt wird, offen abgestimmt werden.~~ ⁵Beschlüsse zu Absatz 1 Ziff. 10), 13) und 14) und 17) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Vor Beschlussfassungen nach Abs. 1 Nr. 17) sollen die Mitglieder angehört werden.

(7) ¹Bei Wahlen des Beirates sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ²Wird für zu besetzende Mandate nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann, wenn keine geheime Wahl verlangt wird, offen abgestimmt werden.

(8) ¹Außer in den Fällen von Abs. 1 Nr. 17) ist in in dringenden Fällen ist briefliche die Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig, wenn diesem Verfahren nicht mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder widerspricht. ²Beschlüsse und Wahlen kommen bei brieflicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder, bei Beschlüssen zu Abs. 1 Ziff. 10), 13) und 14) mit zwei Dritteln Mehrheit aller Beiratsmitglieder zustande.

(9) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(10) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss, der Bericht der Abschlussprüfer sowie Beschlüsse des Beirates von wesentlicher Bedeutung sind der Aufsichtsbehörde (§ 66 WPO) zu übersenden.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Wirtschaftsprüferkammer obliegt dem Vorstand. ²Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen und Einrichtungen zugewiesen sind. ³Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören, dem er alljährlich über seine Tätigkeit Bericht erstattet.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzer, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der Vorstandsvorsitzer führt die Bezeichnung Präsident, die Stellvertreter führen die Bezeichnung Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

(3) ¹Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte 13 Vorstandsmitglieder im Verhältnis der Gruppen (§ 59 Abs. 3 WPO ~~6 Abs. 4~~) zur Mitgliederzahl der Wirtschaftsprüfer-

▪ Die vorgesehene Verschlinkung des § 6 schließt einen Verweis hierauf an dieser Stelle aus. Es bedarf stattdessen einer eigenen Regelung in § 7. Die vorgeschlagenen Regelungen in Abs. 5 (Abstimmungen) und Abs. 7 (Wahlen) orientieren sich an den gegenwärtig bestehenden Regelungen in § 6 Abs. 5 Satzung und § 5 Abs. 5 WahlO.

▪ Die zu streichende Regelung findet sich aus systematischen Gründen, es handelt sich um eine Wahl, jetzt in Abs. 7.

▪ Die Einbindung der Interessen der Mitglieder in zukünftige Satzungsänderungen wird durch die Verpflichtung zur Anhörung gewährleistet. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass schon heute nachrangige Satzungsänderungen vom Beirat beschlossen werden könne (siehe § 18 Satz 2 Satzung).

▪ Zu Abs. 7: Die vorgesehene Verschlinkung des § 6 schließt einen Verweis hierauf an dieser Stelle aus. Es bedarf stattdessen einer eigenen Regelung in § 7. Die vorgeschlagenen Regelungen orientiert sich an den gegenwärtig bestehenden Regelungen in § 6 Abs. 5 Satzung und § 5 Abs. 5 WahlO.

▪ Zu Abs. 8: Wegen ihrer besonderen Bedeutung empfiehlt es sich, Beschlüsse über die Satzung und die WahlO von der Möglichkeit zur brieflichen Abstimmung ausdrücklich auszunehmen, auch wenn Eilbedürftigkeit in diesen Fällen ohnehin nicht vorliegen dürfte. Die an die Stelle von „briefliche Abstimmung“ getretene offenere Formulierung „Umlaufverfahren“ ist der Geschäftsordnung der Bundesregierung entlehnt. Weitere Formalien des Umlaufverfahrens können bei Bedarf in der Geschäftsordnung des Beirates näher bestimmt werden.

▪ § 59 Abs. 3 WPO und der gestrichene § 6 Abs. 4 der aktuellen Satzung regeln inhaltsgleich die Gruppe der WP/WPG und die Gruppe der vBP/BPG u.a. Ein Gesetzeszitat sollte - soweit möglich - vorgehen.

<p>kammer; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Mindestens ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder muss jedoch von der Gruppe nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1) und 2) gewählt werden. ³Der gesamte Beirat wählt einen Wirtschaftsprüfer aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder zum Präsidenten und zwei weitere Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Präsidenten.</p> <p>(4) ¹Der Präsident vertritt die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Er führt in der Wirtschaftsprüferversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. ³Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. ⁴Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.</p> <p>(5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen und Wahlen finden nt im übrigen § 7 Abs. 5 <u>und 7</u> entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Für briefliche Abstimmung gilt § 7 Abs. 6 <u>8</u> entsprechend.</p> <p>(7) Der Vorstand kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften nach § 59a WPO bilden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Streichung des ohnehin entbehrlichen Verweises ist infolge der vorgesehene Neufassung von § 7 Abs. 2 geboten. ▪ Die Leitung der Kammerversammlung obliegt zur Unterstreichung der politischen Verantwortlichkeit des Beirates gegenüber den Mitgliedern zukünftig dem Vorsitz der Beirates oder seinen Stellvertretern (siehe § 6 Abs. 3 Satzung-E). ▪ Mit dem Verweis auf § 7 Abs. 5 und 7 finden die Regelungen für Beschlussfassungen und Wahlen des Beirates auch für den Vorstand Anwendung. ▪ Redaktionelle Anpassung an die systematische Änderung in § 7.
<p>§ 8a Kommission für Qualitätskontrolle</p> <p>(1) ¹Der Kommission für Qualitätskontrolle obliegt, das System der Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO zu betreiben. ²Sie trifft alle diesbezüglichen Entscheidungen und Maßnahmen. ³Sie ist dabei unabhängig und nicht weisungsgebunden. ⁴Neben der Unterrichtungspflicht nach § 57e Abs. 4 WPO hat sie der Abschlussprüferaufsichtskommission sowie dem Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer jährlich einen Tätigkeitsbericht über das System für Qualitätskontrolle zu erstatten.</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Es können nur solche Berufsangehörige gewählt werden, die nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind und nicht dem Vorstand oder Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Neubesetzungen während der dreijährigen Amtszeit enden mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1. ⁵Die Kommission für Qualitätskontrolle besteht aus mindestens neun Mitgliedern. ⁶Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes eine höhere Anzahl bestimmen.</p> <p>(3) ¹Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. ²Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und vertritt in Angelegenheiten der Qualitätskontrolle die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ³Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Kommission für</p>	

<p>Qualitätskontrolle handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.</p> <p>(4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen findet im übrigen § 7 Abs. 5 entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Für briefliche Abstimmungen gilt § 7 Abs. 6-8 entsprechend.</p> <p>(6) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die für die Kommission für Qualitätskontrolle tätig sind, dürfen nicht mit der Berufsaufsicht gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer betraut werden.</p> <p>(7) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Kommissionsangelegenheiten bilden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Redaktionelle Anpassung an die systematische Änderung in § 7.
<p>§ 9 Die Landesvertretung</p> <p>(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer errichtet in einzelnen Bundesländern Vertretungen, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiete der Pflege der Beziehungen in den Ländern, insbesondere zu den Landesregierungen, beauftragt werden. ²Der Leiter der Landesvertretung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates ernannt. ³Er muss Wirtschaftsprüfer sein und seine berufliche Niederlassung im Bereich der Landesvertretung unterhalten. ⁴Er soll dem Vorstand oder dem Beirat angehören; soweit dies nicht der Fall ist, kann er an Beiratssitzungen als Gast teilnehmen. ⁵Der Leiter der Landesvertretung führt die Bezeichnung „Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer“ mit einem Hinweis auf das jeweilige Bundesland (Landespräsident).</p> <p>(2) Die Amtszeit eines Landespräsidenten richtet sich nach den Amtszeiten für die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes (§ 11 Abs. 1); sie endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes gewählt werden.</p> <p>(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält Landesgeschäftsstellen, die die Aufgabe haben, die Landespräsidenten und die Hauptgeschäftsstelle in der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen. ²Die Entscheidung über die Errichtung von Landesgeschäftsstellen trifft der Beirat (§ 7 Abs. 1 Nr. 4z16); eine den Aufgaben angemessene regionale Vertretung der Wirtschaftsprüferkammer muss gewährleistet sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Zitats.
<p>§ 10 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Beirat, der Vorstand sowie die Kommission für Qualitätskontrolle können im Rahmen ihrer Aufgaben Ausschüsse, auch gemeinsame Ausschüsse, zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen einrichten.</p> <p>(2) Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmen der Beirat, der Vorstand bzw. die Kommission für Qualitätskontrolle nach den jeweiligen sachlichen Gegebenheiten sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnungen.</p>	

§ 11 Amtszeit und Ergänzungswahlen

(1) ¹Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. ~~Ihre Amtszeit endet mit dem Ablauf derjenigen Versammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Diese Versammlung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Dreijahresfrist des Satzes 1 einzuberufen.~~ ²Wiederwahl ist zulässig.

³Wahlen zum Beirat finden alle drei Jahre nach frühestens 34 und spätestens 42 Monaten statt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates und des Vorstandes endet mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. ⁵Diese Sitzung ist zusammen mit der ersten Sitzung des Vorstandes innerhalb von 2 Monaten nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Internet vom amtierenden Beiratsvorsitzer mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

(2) ~~Die in den Vorstand gewählten Beiratsmitglieder scheiden mit der Beendigung der Wahl des Vorstandes einschließlich des Präsidenten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat aus. Der Beirat verringert sich um die in den Vorstand gewählten Mitglieder, ohne dass insoweit Ergänzungswahlen stattfinden.~~

(~~3~~2) Entfallen für ein Mitglied des Beirates oder des Vorstandes die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit für das betreffende Amt, so scheidet es aus dem Amt aus.

(~~4~~3) ¹Sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder einschließlich der in den Vorstand gewählten Mitglieder unter die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Zahl, oder ist die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer im Beirat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 WPO nicht mehr gegeben, so rücken die gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz gewählten Ersatzmitglieder entsprechend der erzielten Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl durch den Beirat statt.

(~~5~~4) Alle Neubesetzungen im Beirat und im Vorstand während der dreijährigen Amtszeit dieser Organe enden mit dem Ablauf dieser Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 2.

§ 12 Ehrenämter

(1) In den Beirat, in den Vorstand, in die Kommission für Qualitätskontrolle, in Ausschüsse und als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer sowie in die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen können nur solche Mitglieder berufen werden,

1. gegen die keine gerichtliche Anordnung auf Beschränkung der Verfügung über ihr Vermögen vorliegt;
2. gegen die kein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist;
3. gegen die keine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, anhängig ist;
4. gegen die in den letzten fünf Jahren ~~in einem berufsgerichtlichen Verfahren weder auf Verweis noch auf Geldbuße erkannt keine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt~~ worden ist.

Die Entkopplung der Wahl von der WP-Versammlung durch die Einführung von ausschließlichen Briefwahlen macht eine Neuregelung der bisher an die Versammlung geknüpften Amtszeit nötig. Die Neuregelung zum **Wahltermin** in Satz 3 orientiert sich an Art. 39 GG und am derzeit durch § 11 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 vorgegebenen Turnus für ordentlichen WP-Versammlungen. Durch die zwingende Verknüpfung des Endes der Amtszeit des amtierenden Beirates und des Vorstandes mit dem Amtsantritt des neu gewählten Beirates wird die Kontinuität der Arbeit der WPK gewährleistet. Die Fristenregelung für die Einberufung des neuen Beirates sichert einen schnellen Amtsübergang. Die Leitung der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates obliegt bis zur Wahl des neuen Vorsitzers wie bisher dem ältesten Mitglied des Beirates (§ 7 Abs. 3 Satz 2).

Die Regelungen zum Ausscheiden der Vorstandsmitglieder aus dem Beirat sollen nach § 7 Abs. 2 vorgezogen und damit an der Stelle geregelt werden, wo die Regelungen primär relevant werden.

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 68 WPO. Die in der Satzung als nicht relevant angesehene „Warnung“ sieht die aktuelle Fassung des § 68 WPO nicht mehr vor; andererseits sind weitere und gewichtigere Sanktionsmöglichkeiten hinzugekommen (Tätigkeits-, Berufsverbot). Diese werden unter dem Begriff „berufsgerichtliche Maßnahmen“ zusammengefasst.

<p>(2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorschläge für die Besetzung der Prüfungskommission und Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie der Berufsgerichte.</p> <p>(3) Tritt für Inhaber von Ehrenämtern nach Abs. 1 einer der dort genannten Tatbestände während der Amtsdauer ein, so scheidet sie in den Fällen der Ziff. 1) und 4) aus dem Amt aus; in den Fällen der Ziff. 2) und 3) ruht ihr Amt während des Verfahrens.</p> <p>(4) Die Tätigkeit in den Ämtern nach Abs. 1 wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.</p> <p>(5) ¹Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen. ²Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitz der Beirates, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und der Ausschüsse nach § 10 sowie die Landespräsidenten haben außerdem Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach den vom Beirat zu erlassenden Richtlinien.</p> <p>(6) ¹Die ehrenamtlich für die Wirtschaftsprüferkammer Tätigen sind nach § 64 WPO zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Amtszeit hinaus fort.</p>	
<p>... §§ 13 - 17 unverändert ...</p>	
<p>§ 18 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>¹Die Satzung und ihre späteren Änderungen bedürfen der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums und treten am Tage nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt in Kraft. ²Von der Genehmigungsbehörde verlangte unerhebliche redaktionelle Änderungen der Satzung sowie zwingende Folgeänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften können -abweichend von § 6 Abs. 7- vom Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.</p>	<p>▪ Die Regelung wird teilweise entbehrlich, wenn die Satzungscompetenz auf den Beirat übertragen wird.</p>

Überlegungen des Beirates der WPK zur Anpassung der Wahlordnung an die Einführung von Briefwahlen, die Übertragung der Satzungskompetenzen auf den Beirat und die Umgestaltung der WP-Versammlung durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung - Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer

(im Folgenden WahlRÄndG)

Änderungen der Wahlordnung	Anmerkung
<p>§ 1 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Die Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 7 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl <u>durch Briefwahl</u> gewählt.</p> <p>(2) <u>Die Wahl ist eine Personenwahl. Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe. § 6 Abs. 4 Satz 4, 5 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer bleibt unberührt.</u></p> <p>(23) <u>Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 und § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können ihr Stimmrecht nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, Buchprüfungsgesellschaften nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer, einen vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einen Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, ausüben. Mitglieder nach § 2 Abs. 2 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind.</u></p> <p>(34) <u>Die Wahlen der Beiratsmitglieder erfolgen erfolgt getrennt nach Gruppen. Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in § 59 Abs. 3 WPO bestimmten Stichtag angehören, einen Teil der in der Satzung bestimmten Anzahl von Beiratsmitgliedern. Die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder wählt eine Anzahl von Beiratsmitgliedern, die sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemisst. Mindestens ein Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl aller Beiratsmitglieder muss jedoch von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden. Jede Gruppe wählt zusätzlich fünf Kandidaten aus ihrer</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie in § 4 Satzung WPK soll auch die WahlO zunächst die allgemeinen Wahlgrundsätze wiederholen und die Grundsatzentscheidung für die Briefwahl dokumentieren. Der Verweis auf die Satzung geht nach deren vorgeschlagener Änderung fehl. Die Regelung des § 7 Abs. 2 Satzung findet sich zukünftig unmittelbar in Abs. 4. ▪ Die Änderung des Abs. 2 dient der besseren Verständlichkeit. Sie bestätigt nochmals die bereits bei Errichtung der Kammer vom Berufsstand vor dem Hintergrund der persönlichen Mitgliedschaft in der WPK und der höchstpersönlichen Berufsausübung frei getroffene Entscheidung für eine Personenwahl (siehe die Anmerkungen zu § 4 Satzung-E). Die mit der Eröffnung von Vollmächtserteilung für die Stimmabgabe verbundene deklaratorische Betonung der persönlichen Stimmabgabe ist nicht mehr erforderlich. Inhaltlich wird die persönliche Stimmabgabe detailliert in § 5 Abs. 2 beschrieben. ▪ <u>Zu Abs. 3:</u> Bisher ist die Stimmberechtigung in § 6 Abs. 4 Satzung WPK geregelt. Nachdem § 6 Abs. 4 Satzung WPK vollkommen neu gefasst werden soll, empfiehlt sich eine eigene Definition dieses zentralen Begriffs in der WahlO. Die vorgeschlagene Definition entspricht abgesehen von einer redaktionellen Anpassung in Satz 3 der aktuellen Definition in § 6 Abs. 4 Satzung WPK. ▪ Abs. 4 gibt die Definition der Gruppen (Gruppe der WP/WPG und Gruppe der vBP/BPG u.a.) des § 59 Abs. 3 WPO klarstellend wieder. ▪ Der Stichtag soll mit dem WahlRÄndG auf den 1. Dezember des dem Wahltag vorangehenden Kalenderjahres festgelegt werden. ▪ Die Regelung zur Wahl der Ersatzkandidaten ist bisher in § 7 Abs. 2

<p>Mitte als Ersatzmitglieder des Beirates. und werden in je einem Wahlgang für Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1) und 2) Satzung der Wirtschaftsprüferkammer einerseits und für die anderen stimmberechtigten Mitglieder andererseits durchgeführt.</p> <p>(45) Es dürfen nur die von der Wirtschaftsprüferkammer ausgebenen Wahlunterlagen verwendet werden.</p>	<p>Satzung WPK enthalten, soll dort aber als unmittelbar die Wahl betreffende Regelung gestrichen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Einführung von Briefwahlen macht die Regelung zu den Wahlgängen entbehrlich. Die Wahl nach Gruppen folgt bereits aus der Definition der Gruppen in § 59 Abs. 3 WPO.
<p>§ 2 Wahlausschuss</p> <p>(1) Der Vorstand beruft mit Zustimmung des Beirates spätestens 6 25 Monate vor nach der kommenden letzten Wahl zum Beirat einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der folgenden Wahl.</p> <p>(2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus drei fünf Mitgliedern, wovon mindestens ein zwei Mitglieder der Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 3 4 Satz 3 angehören sollen muss. ²Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Wahlausschusses im Einzelfall werden fünf Ersatzmitglieder berufen jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Vertreter zu berufen, der das Mitglied im Falle von dessen Verhinderung oder Ausscheiden vertritt.</p> <p>(3) Mitglieder und Vertreter Ersatzmitglieder müssen nach Maßgabe deSr § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und des § 1 Abs. 3 persönlich wählbar und stimmberechtigt sein.</p> <p>(4) Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie Bewerber, die für eine Mitgliedschaft im Vorstand, im Beirat oder in der Kommission für Qualitätskontrolle zu kandidieren beabsichtigen, dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter als Wahlleiter.</p> <p>(6) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei drei Mitglieder anwesend sind, von denen eines der Wahlleiter oder sein Stellvertreter sein muss. ²Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung oder in dringenden Fällen im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.</p> <p>(7) Der Vorstand gibt den Wahlberechtigten die Mitglieder des Wahlausschusses einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Ersatzmitglieder mit Berufsbezeichnung, Namen und Vornamen, akademischen Graden, beruflicher Niederlassung und Geburtsdatum bekannt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Da für die Wahlen durch § 11 Satzung WPK zukünftig ein Zeitfenster von 34 bis 42 Monaten nach der letzten Wahl vorgesehen ist, sollte auch die Einberufung des Wahlausschusses an dem feststehenden Termin der letzten Wahl festgemacht werden. Dies stärkt zugleich die Autonomie des Wahlausschusses. Im Hinblick auf die aus der Einführung von Briefwahlen folgenden wachsenden Aufgaben des Wahlausschusses ist seine Vergrößerung auf 5 Mitglieder angezeigt. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit soll die bisherige individuelle Vertretung einer allgemeinen Vertretung weichen. § 6 Abs. 4 Satzung WPK soll gestrichen werden. An seine Stelle soll § 1 Abs. 3 WahlO treten. Die neue Reihenfolge entspricht der Reihenfolge „persönlich wählbar“= § 12 Abs. 1 Satzung WPK und „stimmberechtigt“ = § 1 Abs. 3 WahlO-E Die Wahl eines stellvertretenden Wahlleiters soll die Arbeitsfähigkeit des Wahlausschusses gewährleisten. Die Änderung der Beschlussfähigkeit folgt aus der Vergrößerung des Wahlausschusses von drei auf fünf Mitglieder. Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Abs. 2
<p>§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses</p> <p>(1) Der Wahlausschuss organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Dem Wahlausschuss obliegt es insbesondere:</p> <p>1. den letzten Tag für den Eingang der Wahlunterlagen beim Wahlausschuss (Wahltag) zu bestimmen</p> <p>2. die Wahlunterlagen herzustellen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> Da die Wahl zukünftig nicht mehr durch die WP-Versammlung erfolgt, bedarf es einer gesonderten Bestimmung des Wahltermins. Dieses Recht dem Beirat oder dem Vorstand zuzuweisen, kann einen Interessenkonflikt

<p>23. die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung),</p> <p>34. das Verhältnis der Gruppen zu ermitteln (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung, § 1 Abs. 4 7 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer),</p> <p>45. über Wahlanfechtungen gemäß § 6 zu entscheiden.</p> <p>(3) ¹Der Wahlausschuss kann mit Zustimmung des Präsidenten zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder, Mitarbeiter und Einrichtungen und Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer und geeignete Dritte in Anspruch nehmen. ²Werden Mitglieder in Anspruch genommen, gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>bei den Mitgliedern dieser Gremien auslösen. Der Wahlausschuss kann in dieser Hinsicht keine Eigeninteressen haben.</p> <p>■ § 1 Abs. 4 WahIO-E soll an die Stelle von § 7 Abs. 2 Satzung WPK treten.</p> <p>■ Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Wahlausschusses kann es auf die Zustimmung des Präsidenten nicht ankommen. Seit jeher werden auch Mitglieder als Wahlhelfer herangezogen, die Regelung hat daher nur deklaratorischen Charakter. Ihre Unabhängigkeit wird durch Satz 2 gewährleistet. Der Wahlausschuss soll ergänzend die Möglichkeit erhalten, geeignete Dritte, etwa einen Notar, als Wahlhelfer heranzuziehen.</p>
<p>§ 4 Vorschlagsfrist, Wahlvorschläge</p> <p>(1) ¹Die Vorschlagsfrist beginnt zwei Monate vor Beginn der Wahlhandlung und endet einen drei Monate vor Beginn der Wahlhandlung dem Wahltag. ²Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern rechtzeitig den Tag der Wahlhandlung Wahltag mit.</p> <p>(2) ¹Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder spätestens vier Monate vor dem Wahltag auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen und auf diesem einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen. ³Dieser Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein. ⁴Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften muss außerdem von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden. ⁵Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder muss außerdem von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden. ⁶Die Stimmerechtigung muss bei Ablauf der Wahlvorschlagsfrist gegeben sein. ⁷Für die-den Wahlvorschläge ist das für die jeweilige Wahl vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlvorschlagsformular zu verwenden.</p> <p>(3) ¹Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag Vorschlag ist beizubringen. ²Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. ³Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. ⁴Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Wahlausschusses vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. ⁵Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer von zwei Wochen über die Zulassung von Wahlvorschlägen der vorgeschlagenen Kandidaten. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags vorgeschlagenen Kandidaten kann die vorschlagende oder die vorgeschlagene Person innerhalb einer Woche formlos Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch.</p>	<p>■ Briefwahlen erfordern einen größeren zeitlichen Vorlauf. Das Fristende muss daher nach vorn verlegt werden. Durch den Wegfall des Fristbeginns soll den Mitgliedern dennoch mehr Zeit für die Erstellung der Wahlvorschläge gegeben werden. Die längere Zeit ist im Hinblick auf die zukünftig erforderlichen Unterstützungsunterschriften auch nötig. Die Vorschlagsfrist beginnt praktisch auch ohne ausdrückliche Regelung mit dem terminlich in § 4 Abs. 2 fix bestimmten Aufforderung des Wahlausschusses, Vorschläge einzureichen. Der Begriff „Wahlhandlung“ bezog sich auf die Präsenzwahlen in der WP-Versammlung.</p> <p>■ Das BVerfG bestätigt in ständiger Rechtsprechung die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Unterschriftenquoren für Wahlvorschläge (u.a. BVerfG, NVwZ 1995, 55). Sie dienen der Sicherung eines geordneten Wahlverfahrens.</p> <p>■ Der Singular unterstreicht die Änderung in Abs. 2 Satz 2.</p> <p>■ Redaktionelle Anpassung an die vorgeschlagenen neuen Begrifflichkeiten der WahIO.</p> <p>■ Im Hinblick auf die Drei-Arbeitstage-Regelung in Abs. 3 und z.T. sehr spät eingehende Wahlvorschläge hat sich die Wochenfrist als knapp erwiesen.</p> <p>■ Zur Gewährleistung eines geordneten Wahlverfahrens sollen die Mitglieder - wie auch im Bundes- und Landesrecht üblich - ausschließlich auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 6 verwiesen werden (siehe hierzu die Anmerkungen zu § 6 Abs. 5).</p>

<p>(5) <u>1Der Wahlausschuss gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich der Bedeutung der Wahl des Beirats entsprechend angemessen in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer (geschützter Bereich) vorzustellen. 2Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der Vorgaben des Wahlausschusses erstellter Text wiedergegeben werden. 4Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Sortierung in die jeweiligen Wahlvorschlagsteillisten aufgenommen. 3Wahlvorschlagsteillisten müssen ausreichend Leerzeilen enthalten. 3Zusätzlich wird eine Gesamtliste der Wahlvorschläge erstellt. 4Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Berufsbezeichnung, Namen und Vornamen und den Ort der beruflichen Niederlassung der Kandidaten sowie die Berufsbezeichnung und den Namen des oder der Vorschlagenden. Die Wahlvorschlagslisten werden vervielfältigt und zur Stimmabgabe ausgegeben.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Einführung von Briefwahlen wird den Kandidaten die Möglichkeit genommen, sich den Mitgliedern anlässlich der WP-Versammlung vorzustellen. Dieses Manko soll durch die Internetplattform ausgeglichen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen soll der Zugang zur Kandidatendarstellung nur Mitgliedern eröffnet werden. Die Begriffe „angemessen“ und „geeignet“ eröffnen dem Wahlausschuss eine Kontrollmöglichkeit, die sich aber auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. ▪ Die Gestaltung des Stimmzettels soll zukünftig in § 6 Abs. 2 geregelt werden.
<p>§ 5 Durchführung der Wahl (teilweise neu gefasst)</p> <p>(1) <u>1Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet der Wahlausschuss den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den Stimmzettel,</u> <u>2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,</u> <u>3. die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,</u> <u>4. einen an den Wahlausschuss adressierten, mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und</u> <u>5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe</u> <p><u>an die von dem Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. 2Personen und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl nach Satz 1 erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag vom Wahlausschuss übersandt. Der Wahlleiter hat den Vorsitz der Wirtschaftsprüferversammlung für die Tagesordnungspunkte Wahl der Mitglieder des Beirates und Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreter unterstützen den Wahlleiter bei der Durchführung der Wahl als Wahlhelfer. Mitglieder und Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer können zugezogen werden. Werden Mitglieder als Wahlhelfer zugezogen, gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.</u></p> <p>(2) <u>1Der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss hergestellt. 2Er enthält alle Vorschlagenden mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen. 3Die zugelassenen Kandidaten und Ersatzkandidaten werden den jeweiligen Vorschlagenden zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt. Für die Wahl sind von der Wirtschaftsprüferkammer ausgegebene Stimmzettel zu verwenden, welche die in der Hand des einzelnen stimmberechtigten Mitglieds vereinigten Stimmzahlen ausweisen. Stimmzettel kann auch ein Umschlag sein. Sind mehrere nummerierte Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter</u></p>	<p>§ 5 bildet mit der Beschreibung des Wahlverfahrens den Kern der Neuregelungen zur Einführung von Briefwahlen. Er soll in Anlehnung die bestehenden Regelungen der WahlO teilweise neu gefasst werden. Die Neuregelungen orientieren sich an anderen im Bundesrecht und Landesrecht geregelten Briefwahlverfahren und beschreiben die Stimmabgabe im Briefwahlverfahren nach dem Vorbild vergleichbarer Regelungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abs. 1 der vorgeschlagenen Neufassung bestimmt in Anlehnung an vergleichbare Vorschriften des Bundes- und des Landesrechtes die Wahlunterlagen für die Briefwahlen. ▪ Satz 2 soll auch neu bestellten oder anerkannten Mitgliedern die Möglichkeit der Wahl eröffnen. Das Antragserfordernis soll die Handhabung der WahlO vereinfachen. ▪ Der bisherige Abs. 1 regelt die Eingliederung der Wahl in den Ablauf der WP-Versammlung. Er ist nach Einführung von Briefwahlen entbehrlich. <p>▪ Die ausschließliche Verwendung von Wahlunterlagen der WPK ist bereits in § 1 Abs. 5 geregelt.</p>

~~den zu verwendenden Stimmzettel.~~

~~(3) ¹Die Stimmen für die zu besetzenden Beiratsmandate werden dadurch abgegeben, dass das Mitglied oder sein befugter Vertreter nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 persönlich vertraulich den Stimmzettel in dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe verschließt. mindestens eine der für die jeweilige Gruppe ausgegebenen Wahlvorschlagslisten mit dem aufgerufenen Stimmzettel verbunden wird.~~ ²Zur Stimmabgabe kennzeichnet das Mitglied oder sein befugter Vertreter nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 persönlich und unbeobachtet an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stelle höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. Sind auf der oder den verwendeten Wahlvorschlagsliste/n insgesamt mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate zur Wahl stehen, sind so viele Kandidaten zu streichen, bis die maximale Zahl der aus dieser Gruppe zu besetzenden Beiratsmandate erreicht ist; anderenfalls ist die Stimmabgabe ungültig. Werden mehr Kandidaten gestrichen, als maximal Mandate zur Wahl stehen, so gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung. ³Kennzeichnet das Mitglied mehr Kandidaten, als Beiratsmandate in seiner Gruppe maximal zu besetzen sind, sind die Stimmabgaben ungültig. ⁴Kennzeichnet das Mitglied weniger Kandidaten, als Beiratsmandate in seiner Gruppe maximal zu besetzen sind, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung. Sind auf der oder den verwendeten Wahlvorschlagsliste/n insgesamt weniger Kandidaten vorgeschlagen als Mandate zur Wahl stehen, können Kandidaten anderer Wahlvorschlagslisten hinzugefügt werden, bis die maximal zulässige Zahl erreicht ist.

~~(4) ¹Das Mitglied oder sein befugter Vertreter gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 unterzeichnet die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, verschließt diese, im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung unter Beifügung der schriftlichen Vollmacht, gemeinsam mit dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe in dem an den Wahlausschuss adressierten, mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und übermittelt diesen so rechtzeitig an den Wahlausschuss, dass er spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltag eingegangen ist. ²Verspätet eingehende Briefumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet und als ungültig gekennzeichnet zu den Wahlunterlagen genommen. Die mit dem Stimmzettel verbundene/n Wahlvorschlagsliste/n ist/sind in einem Umschlag in die Wahlurne einzuwerfen.~~

~~(Abs. 4 Satz 2 und 3)–(5) ¹Die Briefumschläge nach Abs. 1 Nr. 4 abgegebenen Stimmen werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses ausgezählt geöffnet. ²Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigefügt, wird der Wahlumschlag nach Prüfung der Stimmberechtigung des Mitgliedes in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt der Wahlausschuss den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahl-~~

▪ Abs. 3 Satz 1 sichert die höchstpersönliche und geheime Wahl.

▪ An die Stelle der bisher möglichen Streichung von Kandidaten soll in Anlehnung an die allgemeine Übung im Wahlrecht die aus der Wahlpraxis bekannte positive Kennzeichnung der gewünschten Kandidaten treten.

▪ Die Uhrzeit orientiert sich an § 36 Abs. 1 b) BWahlG.

▪ Die Definition des Wahltages findet sich in § 3 Abs. 2 Nr. 1.

▪ Die Regelung erlaubt es dem Wahlausschuss, die zu erwartenden zahlreichen Briefwahlunterlagen kontinuierlich zu bearbeiten. Die Anwesenheit des gesamten Wahlausschusses bei diesen ggf. mehrtätigen formalen Vorbereitungsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Der Wahlumschlag wird dabei noch nicht geöffnet, sondern ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Der Zwischenschritt über die Wahlurne sichert das Wahlgeheimnis. Ohne diesen Schritt könnten die an der Öffnung der Briefumschläge Beteiligten die Wahlentscheidung des Mitgliedes schon vor Ablauf des Wahltages einsehen. Die Anwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern bei der Öffnung der Briefwahlunterlagen ist weiterhin erwünscht.

<p><u>unterlagen.</u> ³Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.</p> <p><u>(6 -neu-) ¹An dem dem Wahltag folgenden Werktag werden die Wahlurnen vom Wahlausschuss geöffnet. Anschließend werden die Stimmen von den Wahlhelfern unter Aufsicht des Wahlausschusses ausgezählt. ²Der Wahlausschuss kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners bedienen. ³Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.</u></p> <p>(57) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(68) Über Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der einzelnen Stimmabgabe oder der Stimmentauszählung entscheidet der Wahlausschuss.</p> <p>(79) Der Wahlleiter-Wahlausschuss gibt <u>verkündet unmittelbar nach Auszählung der Stimmen</u> das Wahlergebnis <u>unverzüglich bekannt</u> und hält es in einer Niederschrift fest. Das Wahlergebnis ist den Mitgliedern bekannt zu geben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Das BVerfG hat die Verwendung eines Stimmzettelscanners in seiner Entscheidung zur Verwendung von Wahlcomputern ausdrücklich mit dem GG für vereinbar erklärt (BVerfG, 2 BvC 3/07 vom 3.3.2009, Absatz-Nr 121). Eine unmittelbare mündliche Verkündung nach der Auszählung ist nach der Einführung von Briefwahlen nicht mehr möglich. An ihre Stelle soll die Bekanntmachung im Internet treten (vgl. § 8).
<p>§ 6 Wahlanfechtung</p> <p>(1) Die Wahl kann -Jeder Wahlberechtigte <u>kann die Wahl binnen spätestens bis</u> eines Monats nach Verkündung des Wahlergebnisses <u>im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer</u> schriftlich oder zur Niederschrift der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer anfechten.</p> <p>(2) - (3) ...unverändert ...</p> <p>(4) ¹Wird aufgrund der Anfechtung die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses im Einzelnen festgestellt, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest. ²Wird die Ungültigkeit des Wahlergebnisses einer Gruppe nach § 1 Abs. 3-4 festgestellt, findet für diese Gruppe eine neue Wahl statt. ³Wird die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.</p> <p><u>(5) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit der Wahlanfechtung angefochten werden.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, dass § 8 zukünftig die Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Internet ermöglicht. Da über das Internet ggf. nicht jedes Mitglied zwingend erreicht wird, soll die Wahlanfechtungsfrist vorsorglich an die hergebrachte Bekanntmachung im Mitteilungsblatt geknüpft werden. Durch die Formulierung wird im Übrigen klargestellt, dass die Anfechtung selbstverständlich auch schon nach der Bekanntmachung im Internet erfolgen kann. <u>Zu Abs. 5:</u> Die Regelung orientiert sich an § 49 BWahlG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Die Rechtsmittelbeschränkung auf die nachgelagerte Wahlanfechtung wurde vom BVerfG und den Landesverfassungsgerichten wiederholt bestätigt. Der reibungslose Ablauf einer Wahl kann nur gewährleistet werden, wenn die Rechtskontrolle der zahlreichen Einzelentscheidungen der Wahlorgane während des Wahlverfahrens begrenzt und im Übrigen einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. BVerfGE 16, 128 <129 f.>).
<p>§ 7 Aufbewahrung von Unterlagen</p> <p>Die bei der Wahl abgegebenen Stimmzettel und Wahlvorschlagslisten- <u>Wahlunterlagen</u> sind zusammen mit den Unterlagen für die Auszählung der Stimmen (Zählbogen) mindestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder bis zur bestandskräftigen Entscheidung über eine Wahlanfechtung aufzubewahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff „Wahlunterlagen“ umfasst als weitergehender Begriff alle im Zusammenhang mit der Wahl stehenden Unterlagen.
<p>§ 8 Veröffentlichungen</p> <p>Bekanntgaben und Mitteilungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (§ 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer), <u>im Internet</u> oder durch briefliche oder mündliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die zusätzliche Möglichkeit der Bekanntmachung im Internet, ggf. im geschützten Bereich, erlaubt einen schnelleren Amtswechsel. Das Mitteilungsblatt erscheint nur vierteljährlich.
<p>§ 9 Inkrafttreten ... unverändert ...</p>	